



Pet 4-19-07-7125-034375

04103 Leipzig

Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht dahingehend gefordert, dass Veranstalter die Pflicht haben sollen, dass Geld für zurückgegebene Tickets unverzüglich und nicht erst mit Ablauf des 31. Dezember 2021 zu erstatten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, die Verbraucher würden durch die Gutscheinregelungen einseitig belastet. Anlässlich wirtschaftlicher Unsicherheiten sei es aber insbesondere auch für Verbraucher wichtig, das Geld jetzt und nicht erst in eineinhalb Jahren zurückzuerhalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 78 Mitzeichnungen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Seit dem 20. Mai 2020 ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht vom 15. Mai 2020 (BGBl. I S. 948) in Kraft. Gemäß Artikel 240 § 5 EGBGB können Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen sowie Betreiber von Freizeiteinrichtungen nunmehr Gutscheine für Corona-bedingte Absagen und Schließungen an Stelle einer Gelderstattung ausgeben.

Veranstalter und Betreiber sind nach der neuen Regelung berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Eintrittskarte oder sonstigen Teilnahmeberechtigung anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises oder sonstigen Entgelts einen Gutschein zu übergeben. Der Wert des Gutscheins muss den gesamten Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Für die Ausstellung und Übersendung des Gutscheins dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Dieser Wertgutschein kann dann entweder für eine Nachholveranstaltung oder alternativ für eine andere Veranstaltung des Veranstalters eingelöst werden.

Der Inhaber eines ausgestellten Gutscheins kann von dem Veranstalter oder Betreiber aber die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen, wenn der Verweis auf einen Gutschein für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist (Artikel 240 § 5 Absatz 5 Nummer 1 EGBGB) oder er den Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst hat (Artikel 240 § 5 Absatz 5 Nummer 2 EGBGB). In letzterem Fall bewirkt der Gutschein lediglich eine Stundung des Erstattungsanspruchs.



Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass die COVID-19-Pandemie insbesondere auch die Veranstaltungs- und Freizeitbranche hart getroffen hat: geplante Musik-, Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen wurden großflächig abgesagt, Freizeiteinrichtungen blieben geschlossen. In diesen Fällen wären die Inhaber der Eintrittskarten oder Nutzungsberechtigungen nach geltendem Recht berechtigt, die Erstattung des Eintrittspreises oder Entgelts von dem jeweiligen Veranstalter oder Betreiber zu verlangen. Aufgrund der massenhaften Absagen und Schließungen verfügten Veranstalter und Betreiber von Freizeiteinrichtungen aber über nur wenige oder keine laufenden Einnahmen, gleichzeitig hatten sie im Vorfeld einer Veranstaltung aber mitunter bereits erhebliche Kosten für Planung, Werbung und Organisation zu tragen, sind mit Leistungen für Künstler und Veranstaltungstechnik in Vorleistung gegangen oder waren trotz fehlender Besucher mit hohen Kosten für die Unterhaltung ihrer Einrichtungen belastet.

Müssten Veranstalter und Betreiber nun kurzfristig die Eintrittspreise für sämtliche abgesagten Veranstaltungen und Schließungen erstatten, wären viele von ihnen in ihrer Existenz bedroht. Eine Insolvenzwellen hätte zur Folge, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Eintrittskarten oder Nutzungsberechtigungen größtenteils gerade keine Rückerstattung erhalten würden. Außerdem wäre eine ganze Branche mit vielen tausenden Arbeitsplätzen gefährdet, wodurch ein nicht wiedergutzumachender Schaden an der Kultur- und Freizeitlandschaft in Deutschland drohen würde. Der Gesetzgeber hat vor diesem Hintergrund das Datum, ab dem eine Auszahlung des Gutscheinwertes ohne besondere Begründung verlangt werden kann, ganz bewusst auf den 31. Dezember 2021 festgelegt. Angesichts des Umstandes, dass die verauslagten Beträge für Eintrittskarten oder sonstige Nutzungsberechtigungen im Zusammenhang mit Freizeitveranstaltungen regelmäßig im zweistelligen oder niedrigen dreistelligen Eurobereich liegen, ist davon auszugehen, dass Verbraucher durch den 18-monatigen Zeitraum regelmäßig nicht in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Durch die oben beschriebene Unzumutbarkeitsregelung



können Verbraucher in Härtefällen aber die sofortige Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Gesetz Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport-, oder sonstigen Freizeitveranstaltungen und Betreiber von Freizeiteinrichtungen wie Museen, Schwimmbäder oder Sportstudios kurzfristig von den wirtschaftlichen Folgen entlastet werden, die durch die Pandemie entstanden sind. Auf der anderen Seite werden die Verbraucher nicht unzumutbar belastet, weil sie einen Gutschein erhalten, der dem Erstattungsanspruch gleichwertig ist. Zugleich wird mit der Gutscheinregelung dem Risiko entgegengewirkt, dass die Erstattungsansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Insolvenzen wirtschaftlich wertlos werden. Letztlich wird durch das Gesetz ein fairer Interessenausgleich zwischen Verbrauchern und Veranstaltern in der derzeitigen Ausnahmesituation erreicht.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich insoweit nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit ein Rechtsrahmen für die Ausgestaltung einer verbraucherfreundlichen Gutscheinlösung geschaffen wird, der den Gläubigern die Wahlfreiheit zwischen unverzüglicher Rückerstattung des Ticket- beziehungsweise Eintrittspreises oder einen Gutschein ermöglicht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.